



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 268-286)
Titel	77. Gesetz betr. die Eintragung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten in die Grundprotokolle und die Anlegung offener Flur- und Feldwege, vom 22. April 1862, XII. 662.
Ordnungsnummer	
Datum	22.04.1862

[S. 268] Da diese Eintragung durchgeführt ist, so ist der größere Theil dieses Gesetzes obsolet. Die Flurkommissionen dieses Gesetzes existiren nicht mehr; an deren Stelle sind Gemeindrath und bezw. Zivilvorsteherschaft getreten (§ 96, 6 des Gemeindegesetzes und § 3 des Gesetzes betr. die Zivilgemeinden). // [S. 269]

Tit. I. Bestellung von Flurkommissionen.

1. Es werden, namentlich zum Zwecke der Durchführung der §§ 693 und 757 des pr. G. betreffend die notarialische Fertigung der bestehenden Grunddienstbarkeiten und Reallasten, in allen Zivilgemeinden, und wo keine solchen bestehen, in den politischen Gemeinden des Kantons Flurkommissionen aufgestellt.
Die §§ 693 und 757 finden sich im neuen pr. GB. nicht mehr.
Einzelne Höfe, welche nicht einem Zivilgemeindeverbande angehören, sind für dieses Geschäft durch den Gemeindrath einer Zivilgemeinde zuzutheilen.
Größere politische Gemeinden, welche nicht in Zivilgemeinden zerfallen, können zu diesem Zwecke in mehrere Sektionen eingetheilt und für jede der letztern eine eigene Flurkommission bestellt werden.
2. Die Flurkommission besteht aus einem Präsidenten und vier bis höchstens zehn Mitgliedern. Sie wird von den Grundeigenthümern der betreffenden Gemeinde oder Gemeindeabtheilung (§ 1) gewählt. Den Vizepräsidenten und den Schreiber wählt die Kommission selbst; der letztere braucht nicht Mitglied der Kommission zu sein.
3. Um in die Kommission wählbar zu sein, muß man das fünfundzwanzigste Altersjahr angetreten haben, sowie auch die durch Art. 23 und 24 der Staatsverfassung aufgestellten Erfordernisse der Wählbarkeit besitzen. Der Besitz von Grundeigenthum ist dazu nicht erforderlich.
4. In der Flurkommission dürfen nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwäger.
Im übrigen kann die Wahl in die Flurkommission in der Regel nicht abgelehnt werden, sofern der Gewählte Grundeigenthum besitzt und nicht bereits das sechzigste Altersjahr angetreten hat.
5. Die Flurkommission steht unter der Aufsicht des Bezirksrathes und unter der Oberaufsicht der Direktion des Innern.
Der Entscheid über die Ablehnung einer Wahl in dieselbe, über Entlassungsgesuche von Mitgliedern, sowie über Beschwerden gegen die Flurkommission fällt



erstinstanzlich dem Bezirksrathe, letzt- // [S. 270] instanzlich der Direktion des Innern, mit Zuzug zweier von dem Regierungsrathe zu bezeichnender Mitglieder der Kommission für die Landwirthschaft anheim.

Dieser Paragraph ist in XV. 540 Ziff. 4 aufgehoben, soweit derselbe die letztinstanzliche Rekurskommission betrifft, es entscheidet nun der Reg.-Rath.

6. Die Flurkommission ist berechtigt, gemäß dem Gesetze über Ordnungs- und Polizeistrafen Ordnungsbußen bis auf den Betrag von 12 Fr. zu verhängen.

7. Die Versammlung der Grundeigenthümer, welche die Flurkommission zu bestellen hat (§ 2), wird von dein Präsidenten der betreffenden Zivil- oder politischen Gemeinde (§ 1) veranstaltet und geleitet.

Das Protokoll führt ein von der Versammlung selbst zu wählender Schreiber.

8. Jeder handlungsfähige Grundeigenthümer ist, ohne Rücksicht auf den Umfang seines Grundeigenthums, bei den Versammlungen stimmberechtigt. Korporationen, sowie Personen weiblichen Geschlechtes, und Männer, welche durch Krankheit und dgl. am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch irgend einen handlungsfähigen Aktivbürger, welcher sich über die erhaltene Vollmacht auszuweisen hat, vertreten und ihre Stimmen mit abgeben lassen. Für Bevormundete handelt der Vormund oder in dessen Verhinderung ein von ihm ernannter Vertreter.

Die Mitglieder der Flurkommission, welche nicht Grundeigenthümer sind, haben in diesen Versammlungen berathende Stimme.

9. Im übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeindeversammlungen auch auf die Versammlungen der Grundeigenthümer analoge Anwendung.

10. Wenn die Grundeigenthümer einer Gemeinde gleichzeitig eine Bereinigung ihres Grundprotokolls vornehmen lassen, so hat die Bereinigungskommission auch die der Flurkommission obliegenden Verrichtungen zu besorgen.

In diesem Falle kommen hinsichtlich der Anmeldung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten die Vorschriften der obergerichtlichen Verordnung betreffend das Verfahren bei Bereinigung der Grundprotokolle vom 28. Brachmonat 1855 zur Anwendung.

// [S. 271]

11. Die Versammlung der Grundeigenthümer (§ 2) hat vor Bestellung der Flurkommission die den Mitgliedern und dem Schreiber derselben zukommende Entschädigung nach den örtlichen. Verhältnissen zu bestimmen.

12. Nach Durchführung der durch dieses Gesetz bezeichneten Berrichtungen löst sich die Flurkommission auf.

Bis zu Erlassung weiterer gesetzlichen Vorschriften fällt die Aufsicht über die bestehenden Flur- und Feldwege der Zivilgemeindevorsteherschaft oder, wo keine solche besteht, dem Gemeinrathe zu.

Diese Aufsicht ist keineswegs nur eine allgemeine Oberaufsicht in dem Sinne, daß die Miteigentümer allein zu entscheiden hätten, was mit dem Flurweg zu geschehen habe. Vielmehr hat der Gemeinrath dafür zu sorgen, daß der Flurweg in einem der Benutzung dienlichen Zustand erhalten, z. B. nicht durch Ablagerungen verengt werde. In einem Rekursalentscheide des RR. vom 16. VI. 83 wurde gesagt: Wenn der Gemeinrath kraft seines Aufsichtsrechtes und auf eingegangene Beschwerde von



betheiligten Flurgenossen hin die Rekurrenten, deren Bäume den Flur- und Feldweg so überragen, daß das Fahren mit geladenen Wagen beeinträchtigt wird, in Analogie mit den bezüglichlichen Bestimmungen des Straßengesetzes aufgefordert hat, die überragenden Aeste ihrer Bäume bis auf die Höhe von 4,2 m zu kappen, so war er hiezu um so mehr befugt, als die durch das Hinüberragen der Baumäste herbeigeführte Beschattung dem Flurfahrweg in Bezug auf Trockenheit nachtheilig sein und vermehrte Kosten für dessen Unterhalt zur Folge haben könnte.

Tit. II. Anmeldung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten.

13. Die Ansprecher von Grunddienstbarkeiten und Reallasten, welche der Eintragung im Grundprotokoll zu ihrer Fortexistenz bedürfen (§ 20), und weder bereits eingetragen noch durch Anlegung offener Wege untergegangen sind (§ 32), haben dieselben binnen einer von der Flurkommission zu bestimmenden Frist unter Beilegung der hierauf bezüglichlichen Verträge, Reverse u. dgl. bei ihr anzumelden.

Wo die Flurkommission es zweckmäßig findet, können diese Anmeldungen serienweise, z. B. für jede Flurabtheilung besonders, geschehen.

Mündliche Anmeldungen sind von der Flurkommission schriftlich abzufassen und von dem Betreffenden zu unterzeichnen. Bei Bezeichnung des angemeldeten Rechtes ist auf möglichste Deutlichkeit zu achten. // [S. 272]

14. Die Flurkommission hat die Anmeldungen dem Eigentümer des belasteten Grundstückes zur Kenntniß zu bringen, und, falls derselbe die angezeigte Berechtigung anerkennt, dies auf der betreffenden Schrift unterschriftlich bescheinigen zu lassen.

15. Wenn die Belastung auf eine Mehrzahl von Grundstücken sich erstreckt, so hat die Flurkommission ein genaues Verzeichniß dieser Grundstücke nach der Reihenfolge ihrer Lage anzufertigen oder das allfällig von dem Berechtigten ihr eingegebene Verzeichniß sorgfältig zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen. Sie ist ermächtigt, erforderlichen Falls die Grundeigentümer auf die Lokalität zu berufen.

16. Die eingereichten Anmeldungen (§§ 13 und 15) sind von der Flurkommission sammt einem darüber angefertigten Verzeichnisse dem Landschreiber einzugeben.

Bis zum Ablaufe des für die Eintragung der bestehenden Grunddienstbarkeiten und Reallasten in das Grundprotokoll gesetzlich festgestellten Termines (§ 18) beziehungsweise bis zur Regulirung der diesfälligen Verhältnisse einer ganzen Gemarkung können zwar nachträgliche Anmeldungen auch unmittelbar bei dem Landschreiber erfolgen und im Fall eines Streites bei Gericht eingeleitet werden (§ 58); es ist jedoch der Ansprecher durch den Landschreiber dem Bezirksgerichte zu verzeigen und von diesem, falls er sich über seine Säumniß nicht genügend zu rechtfertigen vermag, mit einer Ordnungsbuße von wenigstens 10 Franken zu bestrafen.

17. Die Flurkommission hat bei den beteiligten Grundeigentümern darauf hinzuwirken, daß bei dieser Gelegenheit so viel möglich mangelhafte Eintheilungen von Grundstücken angemessen verbessert und bei sehr zersplittertem Grundbesitz eine Zusammenlegung der Grundstücke, wo diese als zweckmäßig sich darstellt, vereinbart werde.



Tit. III. Protokollirung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten.

18. Sämmtliche Grunddienstbarkeiten und Reallasten, welche nicht bis zum 1. Heumonats 1866 im Grundprotokoll vorgemerkt sind und auf welche die Ausnahmsbestimmungen der §§ 19 bis 21 // [S. 273] dieses Gesetzes nicht Anwendung finden, verlieren von diesem Tage an ihre rechtliche Gültigkeit (§§ 693 und 757 d. [früheren] pr. G.), es wäre denn, daß die Grundeigenthümer einer Gemeinde bereits die Vornahme einer Bereinigung beschlossen hätten, oder daß sonst der Ansprecher einer solchen Berechtigung sich darüber ausweisen könnte, daß er Alles, was an ihm gelegen, für die rechtzeitige Eintragung gethan habe, diese aber ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen sei, in welchen Fällen die Frist durch das Obergericht für so lange, als es unter gegebenen Umständen erforderlich ist, erstreckt wird.

Gesetz vom 25. Juni 1866. Die durch § 18 des Gesetzes betr. die Eintragung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten in die Grundprotokolle etc. auf den 1. Heumonats 1866 festgesetzte Frist wird bis zum 1. Heumonats 1867 erstreckt.

19. Wenn zur Zeit des Ablaufes der für die Eintragung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten bestimmten Frist über die Existenz und den Umfang einer dinglichen Berechtigung bei dem zuständigen Gericht Prozeß eingeleitet ist, so geht die Frist zur Eintragung des betreffenden Rechtes erst mit dem Ablauf der sechsten Woche zu Ende, nachdem der Streit rechtskräftig erledigt worden sein wird.

20. Der notarialischen Fertigung bedürfen zu ihrer Fortexistenz nicht diejenigen ständigen Grunddienstbarkeiten, welche sich in einer körperlichen Anstalt darstellen, auch wenn dieselbe verborgen liegt, wie z. B. Wasserleitungen, Dolen, Gasleitungen und dgl. (§ 695 [nun 245] d. pr. G.).

Thüren, Fensterladen und Treppen in Häusern sowohl als an der Einfriedigung eines Grundstückes sind gleichfalls körperliche Anstalten, welche, soweit Zweck und Bestimmung derselben außer Zweifel stehen, Dienstbarkeitsrechte an dem unmittelbar anliegenden nachbarlichen Grundeigenthum im Sinne des zit. § 695 [245] begründen können.

Für Wasserrechte und andere Berechtigungen an öffentlichen Gewässern sind die staatlichen Konzessionen und die damit in Verbindung stehenden Beschlüsse in allen Beziehungen maßgebend, auch wenn sie nicht notarialisch gefertigt sind. // [S. 274]

21. Diejenigen Berechtigungen und Belastungen des Grundeigenthums, welche in Verhältnissen des Nachbarrechtes ihren Grund haben, und nicht darüber hinausgehen (die s. g. Legalservituten §§ 573 [nun 139] ff. d. pr. G.), sind nicht als Grunddienstbarkeiten zu behandeln und daher nicht ins Grundprotokoll einzutragen.

22. Mit der Bereinigung des Grundprotokolls einer Gemeinde, welche die Anfertigung von Hofbeschreibungen erheischt, soll von nun an stets auch die Eintragung der bestehenden Grunddienstbarkeiten und Reallasten verbunden werden.

Nachdem die Hofbeschreibung der Stadt Zürich die streitige Servitut als auf dem Lande des Klägers zu Gunsten des Beklagten haftend enthält, erscheint es als unzulässig, einem solchen Eintrag gegenüber noch auf allfällig entgegenstehende frühere Zustände abzustellen. O 75. 108. O 76. 107.

23. Bei Aufnahme solcher dinglicher Berechtigungen in das Grundprotokoll hat der Landschreiber auf möglichste Klarheit, Einfachheit und Deutlichkeit der Redaktion zu



achten. Wenn demnach Rechte dieser Art sich auf ältere Verträge und Reverse stützen, so soll nur dasjenige, was jetzt noch Geltung hat, zu Protokoll genommen werden.

24. Falls Grundstücke, rücksichtlich welcher eine ihnen zustehende oder auf ihnen ruhende dingliche Berechtigung vorgemerkt werden soll, noch nicht auf den Namen ihres Eigenthümers im Grundprotokoll eingetragen sind, so muß diese Eintragung dem Vorwerk der betreffenden Berechtigung vorangehen.

25. Die Grunddienstbarkeiten sind im Grundprotokoll sowohl bei dem belasteten als auch bei dem berechtigten Grundstücke vorzumerken und es soll zugleich bei dem einen jedesmal auf den Eintrag verwiesen werden, in welchem das andere Grundstück im Protokoll zu finden ist.

Behufs leichtern Auffindens der berechtigten und der belasteten Grundstücke im Protokoll sind die Betheiligten verpflichtet, ihre Eigenthumstitel dem Landschreiber einzugeben.

Ueberdies ist die Flurkommission verpflichtet, dem Landschreiber bei der Eintragung der Grunddienstbarkeiten auf Verlangen an die Hand zu gehen.

26. In Vergleichen und gerichtlichen Urtheilen, durch welche // [S. 275] das Bestehen einer Grunddienstbarkeit oder einer Reallast ausgesprochen wird, sind die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß die betreffende Berechtigung dingliche Wirkung nur erlange, beziehungsweise beibehalte, wenn dieselbe im Grundprotokoll vorgemerkt werde.

Tit. IV. Von den öffentlichen Straßen und Wegen.

27. Nach Erlaß dieses Gesetzes haben die Gemeindräthe unverzüglich dafür zu sorgen, daß für jede Zivilgemeinde oder Ortschaft ein Verzeichniß über die sämtlichen innerhalb ihrer Grenzen befindlichen öffentlichen Straßen und Fußwege angefertigt werde. Dabei ist darauf zu achten, daß die Verhältnisse von Wegen, die bereits bestehen, deren Charakter aber bisher unbestimmt war, bestimmt geordnet werden.

Siehe § 51 des Straßengesetzes in XV. 488.

Tit. V. Von den Flur- und Feldwegen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

28. Der gesammte Grund und Boden einer ganzen Gemarkung bildet die Gemeindeflur.

29. Behufs Verminderung der bestehenden Wegdienstbarkeiten sollen, der Eintragung derselben ins Grundprotokoll vorangehend, auf der ganzen Gemeindeflur offene Flur- und Feldwege angelegt werden.

Wo jedoch die Wegdienstbarkeit sich nur über einzelne wenige Grundstücke erstreckt, oder nur einzelnen wenigen Grundstücken zusteht, oder ein bloßes Winterwegrecht ist, da kann die Anlegung eines offenen Feldweges unterbleiben.

Ferner bleibt die Anlegung offener Wege für das Weideland dem Ermessen der betheiligten Grundeigenthümer anheimgestellt (§ 44).



Wo keine solchen Dienstbarkeiten bestehen, findet dieser Paragraph auch keine Anwendung; – zu bloßer Erleichterung der Benutzung von Grundstücken somit nicht. J 77. 509.

30. Hinsichtlich derjenigen vorhandenen Wege, welche nicht als öffentliche erkannt worden sind (§ 27), ist auf den Antrag der Flurkommission von den beteiligten Grundeigenthümern (§ 31) zu // [S. 276] bestimmen, ob und welche derselben als Flur- und Feldwege erklärt werden sollen.

31. Die Flur- und Feldwege sind als im Miteigentum derjenigen Grundeigenthümer befindlich zu betrachten, deren Grundstücke sich in der betreffenden Flurabtheilung befinden. Eine Eintragung derselben in das Grundprotokoll ist nicht erforderlich.

Ein allfälliger Graswuchs, z. B. bei Wiesenwegen, fällt den Anstößern des Weges zu und zwar je bis auf die Mitte des letztern. Das Obst von überhängenden Aesten oder Zweigen gehört dem Eigenthümer des Baumes.

1. Aus diesem Paragraph folgt nicht, daß die Anstößer ein Recht darauf haben, daß der Weg in einen Zustand gestellt oder in einem Zustand erhalten werde, welcher das Wachsen von möglichst viel Gras zur Folge habe. O 77. 35.

2. Ein Gemeindrath erhob Einsprache dagegen, daß eine Bahngesellschaft beabsichtige, die Flurwege einer von der Bahn durchschnittenen Gemarkung, soweit sie dieselben sich nicht bereits angeeignet und zu Bahnzwecken verwendet habe, zu Eigenthum zu erwerben. Jene Flurwege haben den Charakter von öffentlichen Fußwegen (§ 29 des Flurgesetzes und § 263 des pr. GB.) und seien vor Eröffnung der Bahn von Jedermann benutzt worden. Der Gemeindrath verlange, daß für jene Wege Uebergänge über die Bahn erstellt oder, sofern dies nicht angehe, andere entsprechende Wegverbindungen vorgeschlagen werden.

Es wird geantwortet: Die Flurwege bilden nach § 31 des Flurgesetzes einen Bestandtheil der betr. Gemeindeflur und sind Gemeingut der Benutzer. Geht nun wie hier die Gesamtheit des Grundbesitzes einer Flurabtheilung in die Hand Eines Eigenthümers über und stehen nicht dritten Grundbesitzern Rechte auf diese Flurwege zu, so liegt es im Ermessen des neuen Eigenthümers, diese Verbindungen fortbestehen zu lassen oder zu verlegen oder ganz eingehen zu lassen. – Vorliegend ist aber auch der größere Theil dieser Flurwegstücke durch die Bahnerstellung unzugänglich gemacht worden und da der Bundesrath seinerzeit die Bahngesellschaft nicht zur Anlage von Bahnübergängen an Stelle dieser Flurwege verpflichtete, so sind diese Wegstücke bedeutungslos und kann die jetzige Besitzerin in der Verwendung des Areals zu anderweitigen Zwecken nicht gehindert werden.

Die von dem Petenten angerufenen Gesetzesparagraphen sind nicht zutreffend und unter keinen Umständen in so erweitertem Sinne zu interpretiren. Endlich muß beigefügt werden, daß die Erledigung solcher Einsprachen auf dem Expropriationswege stattfinden muß, somit nicht Sache des Regierungsrathes, sondern des Bundesrathes ist (A 76. 2208).

3. Die Benutzung eines Flur- und Feldweges zur Abfuhr von Kies aus einer in einem beteiligten Grundstück aufgeworfenen Kiesgrube ist unter // [S. 277] Umständen eine Beeinträchtigung der übrigen Miteigentümer im Sinne von § 110 Pr. GB., da die Flurwege zunächst nur zur Bewirthschaftung der betreffenden Grundstücke dienen. U 791.



32. Insoweit durch das Vorhandensein eines offenen Weges das Bedürfnis befriedigt wird, für welches bisher eine Wegdienstbarkeit bestanden hat, muß sich der Inhaber der letztern deren Untergang gefallen lassen.

Es ist das ein Eingriff in wohlerworbene Privatrechte, der in denjenigen Fällen zu großen Unbilligkeiten führt, wo der offene Fußweg durch Gemeindebeschluß wieder aufgehoben wird. In solchen Fällen haben Bedrohte sich rechtzeitig an die Verwaltungsbehörden zu wenden. Gelingt es ihnen nicht, einen ihnen nachteiligen Beschluß abzuwenden, so wird ihnen nichts übrig bleiben, als das Begehren eines Nothweges (§ 139 pr. GB.), also der Erwerb eines Rechtes gegen Entschädigung, während sie ihr bisheriges Recht ohne Entschädigung verloren haben. O 78. 69. § 142 pr. GB. spricht nur von Straßen, findet also auf bloße Wege keine Anwendung.

In einem Falle sagte der NR.: Es ist durchaus unstatthaft, daß bezüglich eines bestehenden Flurweges eine Mehrheit von Beteiligten im Verlaufe der Zeit verfügen kann, es sei dieser offene Weg seines Charakters zu entkleiden und damit für eine Minderheit impraktikabel zu machen. Wo statt der bisherigen Wegberechtigungen Flurwege erstellt worden sind, ist die Eintragung der erstern ins Grundprotokoll unterblieben, und es geht nicht an, daß durch einen Mehrheitsbeschluß für Fallenlassen eines Flurweges der Einzelne um ein früher innegehabtes Wegrecht gebracht werde. J 84. 71.

33. Der Eigenthümer eines Grundstückes, welches in der Nähe eines schon bestehenden Flur- und Feldweges liegt, aber an demselben nicht wegberechtigt ist, kann verlangen, daß ihm gegen Bezahlung einer mäßigen Einkaufsgebühr das Miteigenthumsrecht an diesem Wege zum landwirtschaftlichen Betriebe eingeräumt werde.

Das Maß dieser Einkaufsgebühr ist mit billiger Berücksichtigung der Anlagekosten des Weges durch die Flurkommission zu bestimmen (§ 52).

34. Wenn Grundstücke nicht unmittelbar an einen Flur- und Feldweg zu liegen kommen, sondern ihren Weg noch über nachbarliche Grundstücke nehmen müssen, so sind dieselben mit Bezug auf diese als servitutberechtigzt zu behandeln, und es ist demgemäß nach M 13 ff. zu verfahren.

Anstände hierüber sind zivilrichterlich zu erledigen. // [S. 278]

Der Eigenthümer eines solchen Grundstückes kann nöthigenfalls von dem Eigenthümer des zwischen seinem Grundstück und dem angelegten Flur- und Feldwege liegenden Grundstückes gegen volle Entschädigung die Einräumung des zu freier Bewerbung seines Landes erforderlichen Wegrechtes verlangen. Die Richtung des Weges ist übrigens in einer Weise zu bestimmen, welche für das belastete Grundstück am wenigsten nachtheilig ist.

35. Die Eigenthümer von Grundstücken, welche in den Fällen, der §§ 33 und 34 von einer bisher bestanden Wegdienstbarkeit befreit werden, sind verpflichtet, dem Eigenthümer des bisher wegberechtigt gewesenen Grundstückes den Betrag seiner dießfälligen Ausgaben je nach Umständen ganz oder theilweise zu ersetzen.

Können sich die Beteiligten über das Maß dieses Ersatzes nicht einigen, so ist nach § 58 zu verfahren.



B. Anlage und Unterhaltung der Flur- und Feldwege.

36. Die Flur- und Feldwege sollen, so viel es sich thun läßt, über die Scheidungen des Landes gezogen werden. Insbesondere sind die mit dem Fahrrecht belasteten Fühhäupter, die tret- und wegpflichtigen Grundstücke hiezu zu verwenden.

37. Wo das Interesse der Grundeigenthümer es erheischt, ist bei Anlegung der Flur- und Feldwege darauf Rücksicht zu nehmen, daß von beiden Endpunkten derselben aus die zu der betreffenden Flurabtheilung gehörenden Grundstücke beworben werden können.

Erstreckt sich ein solcher Weg über die Grenzen der Gemeinde, so haben die Flurkommissionen der beiden beteiligten Gemeinden sich mit einander ins Einverständniß zu setzen.

38. Die Fahrwege erhalten eine Kronenbreite von wenigstens acht, die Fußwege eine Breite von wenigstens zwei Fuß. Die beteiligten Grundeigenthümer können übrigens auch eine größere Breite festsetzen (§ 44).

Sämmtliche Flur- und Feldwege, sei es, daß sie infolge dieses Gesetzes neu angelegt worden sind, oder schon vorher bestanden haben, sind ihrer ganzen Länge nach auszumarken.

39. Die Aussteckung der Flur- und Feldwege findet durch die Flurkommission statt, auf deren Antrag die Grundeigenthümer // [S. 279] der betreffenden Flurabtheilung (§ 31) über die Anlage und Richtung des Weges entscheiden.

Die Minderheit ist berechtigt, gegen derartige Beschlüsse bei dem Gemeindepräsidenten binnen vierzehn Tagen Einsprache zu erheben (§ 55), nach deren Ablauf Verzicht hierauf angenommen wird.

40. Ist die Anlage und Richtung eines Weges endgültig festgestellt, so ist jeder Grundeigenthümer zur Abtretung des hiezu erforderlichen Landes gegen entsprechende Entschädigung (§ 47) verpflichtet.

Wird ein solches in Abtretung fallendes Stück Land weiter veräußert, so hat sich auch der neue Erwerber der Pflicht der Abtretung zu unterziehen, ob ihm dieselbe angezeigt worden oder nicht (§ 31). O 73. 23.

Die Abtretungspflicht erstreckt sich auch auf das zum Unterhalt nöthige Kiesland. J 84. 399.

41. Die Anlage und Unterhaltung der Flur- und Feldwege ist Sache derjenigen Grundeigenthümer, für welche dieselben dienen (§ 31).

Dieselbe darf in keinem Falle den Anstößern in dem Sinne überbunden werden, daß jeder das an sein Land anstoßende Stück selbständig anzulegen oder zu unterhalten habe.

Dagegen haben unter Leitung eines Mitgliedes der Flurkommission die Grundeigenthümer zu bestimmen, ob die Arbeit im Akkord oder durch Frohndienste ausgeführt werden soll.

42. Die Flurkommission hat die Ausführung der den einzelnen Flurabtheilungen obliegenden Arbeiten (§ 41) und die Ausmarkung der angelegten Wege (§ 38) zu überwachen, im Falle einer Zögerung die geeigneten Aufforderungen an die betreffenden Grundeigenthümer zu erlassen und, wenn dieselben innert der anberaumten Frist erfolglos bleiben, die Ausführung selbst anzuordnen.



43. Die Leitung der speziellen Angelegenheiten einer Flurabtheilung (§§ 39 und 41), insbesondere auch die Anordnung und Leitung der Versammlungen der betreffenden Grundeigenthümer, findet durch ein Mitglied der Flurkommission statt, und zwar wo möglich durch ein solches, welches selbst Grundstücke in der betreffenden Abtheilung besitzt.

44. In den Versammlungen der Grundeigenthümer ent- // [S. 280] scheidet die Mehrheit der Anwesenden über alle ihrem Entscheide vorbehaltenen Fragen. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 39.

1. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Vereinigungen der Grundbesitzer, welche durch dieses Gesetz ins Leben gerufen worden sind, durchaus öffentlich-rechtlichen Charakter haben, da einer privatrechtlichen Korporation niemals hätte vorgeschrieben werden wollen oder dürfen, daß sie sich bei ihren Berathungen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu richten und allfälligen Entscheiden der Verwaltungsbehörden zu fügen habe. J 84. 399.

2. Aus § 31 folgt, daß die Flurgenossen bloße Miteigentümer und keine juristische Person sind, und ihre Versammlungen bloße Versammlungen von Miteigentümern, welche gestützt auf die über das Miteigenthum geltenden Grundsätze dasselbe verwalten, oder auch, wenn sie einig sind, verkaufen, ja sogar seiner Bestimmung, als Flurweg zu dienen, entziehen können. Von dieser Rechtsanschauung bildet § 44 eine Ausnahme und ist daher strikte zu interpretiren. Wenn nun auch Zweifeln unterliegen mag, was alles zu «den ihrem Entscheide vorbehaltenen Fragen» gehöre, so steht doch so viel fest, daß solche Fragen ausgeschlossen sind, welche in diesem Gesetze mit keinem Worte berührt werden, wie z. B. die Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Wasserleitung im Gebiete des Flurnetzes zu gestatten sei. Ein Flurgenosse ist daher nicht verpflichtet, den Mehrheitsbeschluß der andern Miteigentümer, womit sie die Legung einer solchen Leitung bewilligen, anzuerkennen, wenn er, gestützt auf die Rechtsgrundsätze über das Miteigenthum sich das nicht gefallen zu lassen braucht. O 85. Nr. 5.

45. Die Flurkommission hat nach Ausführung der beschlossenen Flur- und Feldwege ein Verzeichniß aller innerhalb der Gemarkungen befindlichen derartigen Wege anzufertigen, und in demselben den Anfangs- und Endpunkt, sowie die Breite jedes einzelnen Weges, die Anzahl der Marken auf jeder Seite derselben und die Entfernung, in welcher diese Marken von einander stehen, möglichst genau anzugeben.

Dieses Verzeichniß ist nach erfolgter Eintragung ins Gemeindeprotokoll im Gemeindearchive aufzubewahren und ein Doppel desselben dem Landschreiber zuzustellen.

46. Wenn sich später das Bedürfniß eines offenen Flur- und Feldweges herausstellt, so ist hiebei nach Anleitung dieses Gesetzes zu verfahren.

In diesem Falle haben sich diejenigen Grundeigenthümer, welche die Anlegung des Weges wünschen, an die Zivilgemeindevorsteherchaft, beziehungsweise den Gemeindrath zu wenden, welcher // [S. 281] nach Auflösung der Flurkommission deren Verrichtungen zu besorgen hat (§ 12).

Einen Beschluß des Bezirksrathes Winterthur betr. Nachführung bezw. Ergänzung der Vermarkung der Flur- und Feldwege siehe in J 86. 64.



Tit. VI. Ausmittlung der Entschädigung und Bezahlung der Kosten.

Das Gesetz betr. die Abtretung von Privatrechten vom 30. Nov. 1879 hebt alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen auf, somit auch diejenigen dieses Gesetzes.

47. Die Ausmittlung der Entschädigung an die Eigenthümer des abzutretenden Landes (§ 40) und deren Bezahlung geschieht durch die Flurkommission. Bei Berechnung derselben ist ins Auge zu fassen:

- a) der Werth des abzutretenden Landes an und für sich seinem bisherigen Zustande gemäß und mit Berücksichtigung der üblichen Verkaufspreise;
- b) der allfällige Minderwerth des übrig bleibenden Landes im Falle einer Durchschneidung des Grundstückes und die erschwerte Bebauung der Landabschnitte.

Hinwieder ist auch der Vortheil, welcher dem Grundstücke erwächst, wenn dasselbe durch die Anlegung des offenen Weges von einer bisherigen Last befreit wird, in billige Berücksichtigung zu ziehen.

48. Ist das in die Abtretung fallende Grundeigenthum verpfändet, so fällt der Betrag der Entschädigung, falls derselbe fünfzig Franken übersteigt, je dem ältern Pfandgläubiger gegen Abschreibung an der betreffenden Grundversicherung und Entlassung des abgetretenen Theiles des Grundstückes aus dem Pfandnexus aller darauf haftenden Versicherungen zu (§ 807 [nun 854] d. pr. G.). Zu diesem Ende hin wird dieselbe an die betreffende Notariatskanzlei ausbezahlt, welche das Nöthige zu besorgen hat [§ 55 des Abtretungsgesetzes in XX. 125].

Hinsichtlich der diesfälligen Gebühren kommt § 102 Ziffer 19 des Gesetzes über das Notariatswesen (Bd. IX. S. 454) zur Anwendung.

[Dieses Gesetz ist aufgehoben in XVII. 359; siehe nun § 26 Ziff. 1 in XVII. 343].
// [S. 282]

Mit Einwilligung der Pfandgläubiger darf übrigens auch in diesem Falle die Entschädigung an die Abtretungspflichtigen selbst verabfolgt werden.

49. Von den Grundeigenthümern jeder einzelnen Flurabtheilung sind zu tragen:

- a) die Kosten der Anlage und Unterhaltung der Flur- und Feldwege (§ 41);
- b) die Gebühren der Notariatskanzlei für den Vorwerk der Abtretungen u. s. w. (§ 48);
- c) die Prozeßkosten, welche im speziellen Interesse einer Flurabtheilung entstanden sind.

Die allgemeinen Kosten, wie z. B. die Entschädigung an die Mitglieder der Flurkommission (§ 11), sind auf sämtliche Grundeigenthümer der Gemeinde, beziehungsweise der Gemeindesektion (§ 1) zu verlegen.

In einzelnen Fällen hat der RR. die Zuwendung eines mäßigen Beitrags aus der Gemeindekasse an die Unterhaltskosten als zulässig erklärt, zumal ja die Flurwege von jedermann als Fußwege benutzt werden.

50. Die Beitragspflicht der einzelnen Grundeigenthümer richtet sich nach dem Flächeninhalt ihrer Grundstücke (§ 41).

Wo jedoch ein Grundstück des Flur- und Feldweges gar nicht bedarf, wie z. B. wenn dasselbe bereits an einer Straße liegt, da kann die Beitragspflicht an die Kosten



desselben ganz wegfallen. Ebenso kann, wenn der Nutzen des Weges für ein Grundstück sehr gering oder umgekehrt sehr bedeutend ist, eine verhältnißmäßige Verminderung oder Vermehrung des Beitrages eintreten.

51. Die Feststellung der Beitragspflicht der einzelnen Grundeigenthümer und die Verlegung der Kosten unter dieselben geschieht durch die Flurkommission, und zwar hinsichtlich derjenigen Kosten, welche von den einzelnen Flurabtheilungen zu tragen sind (§ 49), je unter Mitwirkung von zwei Beteiligten, welche die betreffende Flurabtheilung (§ 41) zu ernennen hat.

Der Verleger ist den Beteiligten zur Einsicht offen zu legen.

52. Gegen die ausgewickelte Entschädigung für abzutretendes Land (§ 47), die Feststellung der Beitragspflicht und ihres Umfanges (§§ 49 ff.) und die Bestimmung der Einkaufsgebühr einzelner // [S. 283] Grundstücke in schon bestehende Flur- und Feldwege (§ 33) steht den Beteiligten eine Frist von 14 Tagen zur Geltendmachung allfälliger Einsprachen bei dem Gemeindepräsidenten offen. Nach Ablauf derselben wird die Taxation der Flurkommission als anerkannt betrachtet.

Tit. VII. Behandlung von Streitigkeiten.

53. Streitigkeiten über die Richtung, die Anlage und Unterhaltung der Flur- und Feldwege (§§ 36 ff.) sind durch die Verwaltungsbehörden zu entscheiden (§ 5).

A. hatte unterlassen, bei der Servitutenbereinigung ein Wegrecht anzumelden und belangte nun nachträglich den Eigenthümer auf Anerkennung. Der Bezirksgerichtspräsident, den Weg als einen offenen Flur- und Feldweg auffassen, hieß die Klage in dem Sinne gut, daß der Beklagte schichtig sei, dem Kläger den bis dahin bestandenen Fahrweg einzuräumen, daß aber dieser angewiesen werde, sich gemäß § 46 behufs Aussteckung und Ausmarkung des Weges an die Gemeindevorsteherchaft zu wenden. Eine hiegegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde gutgeheißen. Wie man jedem, der an der Offenhaltung eines öffentlichen Weges ein Interesse hat, das Recht zugesteht, gegen Vorkehrungen, welche die Benutzung beeinträchtigen, klagend aufzutreten und den Richter anzurufen, so müßte das gleiche Recht wohl auch dem bei einem offenen Flur- und Feldwege Beteiligten in Bezug auf Beeinträchtigungen, die eine sachgemäße Benutzung verhindern, zugestanden werden; aber es wäre dies selbstverständlich nur insoweit der Fall, als die thatsächliche und rechtliche Existenz des Weges außer Zweifel stände. An dieser Voraussetzung fehlt es hier gänzlich. Es wird nicht behauptet, daß der Weg in das Verzeichniß der Flur- und Feldwege der betr. Gemeinde eingetragen sei, oder daß überhaupt dasjenige Verfahren stattgefunden habe, welches nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich ist, um einem bereits bestehenden Wege die Eigenschaft eines Flur- und Feldweges zu verleihen. Das angefochtene Urtheil nun, indem es dieses übersieht und dem Kläger das Recht auf Herstellung und Fortbestand eines Flur- und Feldweges zuspricht, greift in die Kompetenz der Verwaltungsbehörden hinüber; denn ein Flur- und Feldweg besteht nicht und die Frage, ob und in welcher Weise ein solcher ins Leben zu rufen sei, steht nach §§ 46 und 53 den Administrativbehörden zum Entscheide zu. O 77. Nr. 62.

Die Festsetzung des Maßes der Entschädigung für abzutretendes Land (§ 47), der Beitragspflicht des Einzelnen und ihres Umfanges (§ 50) dagegen, ebenso Anstände über Verhältnisse der in den §§ 33–35 bezeichneten Art sind, wenn darüber Streit



entsteht,- // [S. 284] Rechtssache. Streitigkeiten dieser Art fallen ohne Rücksicht auf den Betrag erstinstanzlich in die Kompetenz der Bezirksgerichte.

Siehe § 92 Rechtspflegegesetz XVIII. 77.

54. Alle Arten von Streitigkeiten, welche aus der Vollziehung dieses Gesetzes entstehen, können übrigens auch durch vertragsmäßige Schiedsgerichte erledigt werden.

Den Parteien bleibt es unbenommen, den Entscheid auch einfach der Flurkommission anheimzustellen und diese als Schiedsgericht unter sich zu erklären.

55. In den Fällen der §§ 39 und 52 hat der Gemeindepräsident dem Einsprecher bei Anmeldung seiner Einsprache eine Erklärung abzufordern, ob er die Entscheidung durch ein Schiedsgericht verlange, und diese Erklärung zugleich mit der schriftlichen Einsprache der Gegenpartei (§ 56) unverzüglich zur Kenntniß zu bringen.

Ist die letztere mit einer schiedsgerichtlichen Behandlung der Streitfrage einverstanden, so hat sie sofort ihre Schiedsrichter zu bezeichnen und hievon durch den Gemeindepräsidenten dem Einsprecher Kenntniß zu geben, welcher ebenfalls seine Schiedsrichter innerhalb acht Tagen zu ernennen und dieselben durch die gleiche Vermittlung der Gegenpartei zu bezeichnen hat. Unterläßt er dies, so hat er sein Recht, eine schiedsgerichtliche Entscheidung zu verlangen, verwirkt, und es ist der Streit bei der zuständigen Stelle einzuleiten.

Die Schiedsrichter wählen sich einen Obmann. Können sie sich über die Wahl nicht einigen, so hat das Bezirksgericht denselben zu bezeichnen.

56. Ist bei einer der vorhin erwähnten Streitsachen die Gegenpartei des Einsprechers eine Flurabtheilung, so geht die Anzeige des Gemeindepräsidenten an die Flurkommission, welche die betreffenden Grundeigenthümer unverzüglich zusammenzuberufen (§ 43) und von dem Anstande in Kenntniß zu setzen hat.

Widersetzen sich dieselben dem Begehren des Einsprechers, so haben sie sofort einen Bevollmächtigten zur Führung des Prozesses zu bezeichnen und, falls auf ein Schiedsgericht von Seite des Einsprechers angetragen wird, sich zugleich auch hierüber auszusprechen. // [S. 285]

Der diesfällige Beschluß wird durch die Flurkommission dem Gemeindepräsidenten behufs seines weitern Verfahrens (§ 55) mitgetheilt.

57. In allen Streitigkeiten der in den §§ 39 und 52 bezeichneten Art, ebenso auch, wenn der Streit sich auf die Unterhaltung der Flur- und Feldwege bezieht, ist der Einsprecher, falls eine Vereinbarung auf schiedsgerichtliche Erledigung nicht zu Stande gekommen ist, verpflichtet, binnen vierzehn Tagen, nachdem er von der Erklärung der Gegenpartei Kenntniß erhalten hat (§§M 55 und 56), den Streit bei der zuständigen Stelle (Bezirksrath, Bezirksgericht) einzuleiten, widrigenfalls seine Einsprache erlischt.

1. Solche Streitigkeiten sind, wenn sie einen Streitwerth von weniger als 200 Fr. beschlagen, an den Bezirksgerichtspräsidenten zu weisen, nach § 92 RPfl. XVIII. 77.

2. Wegen Versäumung dieser Frist ist Restitution zulässig. Str. 92.

3. § 37 ist nicht so zu verstehen, daß der Streit unmittelbar an das Gericht gebracht werden könnte; vielmehr ist auch hier die Einleitung der friedensrichterlichen Weisung erforderlich. Str. 152.



58. Anstände über Existenz und Umfang bestehender Grunddienstbarkeiten und Reallasten, sowie solche der in § 35 bezeichneten Art wird die Flurkommission auf gütlichem Wege zu erledigen trachten. Gelingt ihr dies nicht, und können sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen (§ 54), so hat sie dem Ansprecher die Anleitung zu ertheilen, sich ungesäumt an das Friedensrichteramt zu wenden, und, falls auch diesem eine Ausgleichung nicht gelingen sollte, Weisung bei dem zuständigen Gerichte einzureichen.

59. Anstände über die Entschädigung der Mitglieder der Flurkommission (§ 11) sind durch die Aufsichtsbehörden (§ 5) nach billigem Ermessen zu erledigen.

Tit. VIII. Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

60. In denjenigen Gemeinden, in welchen vor der Einführung dieses Gesetzes zufolge einer Anordnung sämmtlicher Grundeigenthümer die Eintragung der bestehenden Grunddienstbarkeiten in das Grundprotokoll bereits erfolgt ist, bleibt die Anlegung offener Flur- und Feldwege dem freien Ermessen der Grundeigenthümer der // [S. 286] einzelnen Flurabtheilungen (§ 41 und 44) unter Leitung einer aus ihrer Mitte zu bestellenden Kommission anheimgestellt.

In diesen Gemeinden ist übrigens gleichwohl eine Flurkommission zu bestellen, deren Verrichtungen indeß nur darin bestehen, für eine gehörige Ausmarkung der bereits bestehenden Feldwege zu sorgen (§§ 38 und 42) und ein Verzeichniß über dieselben im Doppel anzufertigen (§ 45).

Ebenso sind auch in diesen Gemeinden die Vorschriften der §§ 27 und 30 in Vollziehung zu bringen.

62. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/03.12.2015]